

Ausführungsrichtlinien zur Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette

§ 1

- (1) Die Ehrenplakette hat einen Durchmesser von 50 mm und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Ebersburg und die Aufschrift „Gemeinde Ebersburg“. Auf der Rückseite trägt die Plakette die Aufschrift „Ehrenplakette“.
- (2) Die Ehrenplakette der Stufe I wird in versilberter Form und die Ehrenplakette der Stufe II in Kaisersilber herausgegeben.

§ 2

Vorschläge auf Verleihung der Ehrenplakette sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Sie müssen den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Wohnsitz der/des Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist zu begründen, weshalb die/der Vorgeschlagene die Ehrung erhalten soll (z.B. Verdienste usw.).

§ 3

- (1) Die nach § 6 Abs. 2 der Satzung auszustellende Urkunde hat bei Verleihung der Ehrenplakette der Stufe I folgenden Wortlaut:

„Verleihungsurkunde über die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Ebersburg.

Die Gemeinde Ebersburg verleiht Frau/Herrn
..... die Ehrenplakette der Stufe I der Gemeinde Ebersburg.

Frau/Herr hat sich in der Gemeinde Ebersburg um die demokratische, soziale und kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft besonders verdient gemacht.

Dafür sprechen wir ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

Ebersburg, den.....

Der Gemeindevorstand,

Bürgermeister / die Bürgermeisterin“

- (2) Die nach § 6 Abs. 2 der Satzung auszustellenden Urkunde hat bei Verleihung der Ehrenplakette der Stufe II folgenden Wortlaut:

„Verleihungsurkunde über die Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Ebersburg.

Die Gemeinde Ebersburg verleiht Frau/Herrn
..... die Ehrenplakette der Stufe II der Gemeinde Ebersburg.

Frau/Herrhat sich in der Gemeinde Ebersburg um die demokratische, soziale und kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft verdient gemacht.

Dafür sprechen wir ihr/ihm Dank und Anerkennung aus.

Ebersburg, den

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister / Bürgermeisterin“

§ 4

Entscheidungen nach § 6 der Satzung können auch im Rundruf oder schriftlich getroffen werden.

§ 5

Die Ehrenplakette der Gemeinde Ebersburg wird in einer eigenen Feierstunde ausgehändigt. Bei Mitgliedern gemeindlicher Gremien erfolgt die Aushändigung während einer Sitzung des Gremiums, dem sie überwiegend angehört haben.

§ 6

Diese Ausführungsrichtlinie tritt mit der Satzung am 01. August 1994 in Kraft.

Ebersburg, den 13. Juli 1994

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**